

# FÖRDERVEREIN DER LUDWIG-DÜRR-SCHULE

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Ludwig-Dürr-Schule“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tettngang eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name „Förderverein der Ludwig-Dürr-Schule e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. August bis zum 31. Juli.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein möchte das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Lehrern, Schülern, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Ludwig-Dürr-Schule fördern.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Ludwig-Dürr-Schule. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Förderung und Betreuung der Schüler in sozialer Hinsicht
  - b) Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit
  - c) Hilfe bei der Schul- und Schulhofgestaltung
  - d) Unterstützung der Schule in ihrer kulturellen Arbeit
- (3) Der Verein ist politisch neutral; rassistische oder religiöse Zwecke können innerhalb des Vereins nicht verfolgt und solche Ziele nicht angestrebt werden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins die eingezahlten Beiträge oder den Wert der Sachleistung nicht zurück.

# FÖRDERVEREIN DER LUDWIG-DÜRR-SCHULE

## § 4 Mitgliedsbeiträge, Spenden

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins werden Jahresbeiträge erhoben. Im übrigen finanziert sich der Verein aus Spenden.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein. Der Beitritt ist jederzeit durch eine Beitrittserklärung möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt dann zum Ende des Geschäftsjahres.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste muß dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.
- (5) Verletzt ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Festlegung der Tätigkeitsschwerpunkte im laufenden Geschäftsjahr
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Vertreter (jährlich)
  - Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins-Ernennung von Ehrenmitgliedern

# FÖRDERVEREIN DER LUDWIG-DÜRR-SCHULE

## § 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Rundschreiben einberufen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die noch in der Mitgliederversammlung gestellt werden können, beschließt die Versammlung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 9 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt; bei Vorstandswahlen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

## § 10 Der Vorstand

- (1) Der den Verein vertretende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des

# FÖRDERVEREIN DER LUDWIG-DÜRR-SCHULE

Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit von der Mitglieder-versammlung mit 2/3-Mehrheit abgewählt werden.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden. Finanzielle Verpflichtungen zulasten des Vereins darf er nur im Rahmen des vorhandenen Geldes eingehen.
- (5) Zur Anweisung und Entgegennahme von Zahlungen aller Art ist nur der Vorsitzende oder der Kassenwart berechtigt.

## § 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

## § 12 Der Beirat

- (1) Dem Beirat sollen angehören:
  - ein Vertreter der Schulleitung der Ludwig-Dürr-Schule
  - ein Vertreter des Lehrerkollegiums der Ludwig-Dürr-Schule
  - ein Vertreter des Elternbeirates der Ludwig-Dürr-Schule
  - zwei Vertreter der Schülermitverwaltung der Ludwig-Dürr-Schule
- (2) Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Beirats bestellen und abberufen.
- (3) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins.
- (4) Die Mitglieder des Beirates können an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen und sind ordnungsgemäß einzuladen.

# FÖRDERVEREIN DER LUDWIG-DÜRR-SCHULE

## § 13 Niederschriften

**Bei Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.**

## § 14 Die Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.**
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Ludwig-Dürr-Schule, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Ludwig-Dürr-Schule und für die soziale Belange der Schüler der Ludwig-Dürr-Schule zu verwenden hat.**

**Die in der Satzung gewählte männliche Form für Personen wurde der Einfachheit halber verwendet und versteht sich selbstverständlich auch für weibliche Personen.**

**Die vorliegende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 26. November 1997 beschlossen.**